

Urteil vom 12. Mai 2026

STK 2025 33

Mitwirkend

Kantonsgerichtsvizepräsidentin Daniela Pérez-Steiner,
Kantonsrichter Walter Züger, Jörg Meister,
Ilaria Beringer und Monique Schnell Luchsinger,
Gerichtsschreiberin Antoinette Hürlimann.

In Sachen

A._____,
Beschuldigter, Berufungsführer und Anschlussberufungsgegner,
erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

Staatsanwaltschaft, 4. Abteilung, Postfach 128, Bahnhofstrasse 4,
8832 Wollerau,
Anklagebehörde, Berufungsgegnerin und Anschlussberufungsführerin,
vertreten durch Staatsanwältin C._____,

betreffend

mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln, mehrfache vorsätzliche
Verletzung der Verkehrsregeln, vorsätzliches Fahren in fahruntüchtigem
Zustand, mehrfache vorsätzliche Verunreinigung öffentlichen Grundes
(Berufung und Anschlussberufung gegen das Urteil der Einzelrichterin am
Bezirksgericht Höfe vom 9. Januar 2025, SEO 2024 15);-

hat die Strafkammer,

nachdem sich ergeben

A. Mit (rektifiziertem) Strafbefehl vom 6. Juni 2024 sprach die Staatsanwaltschaft A._____ (Beschuldigter) der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG, der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, des vorsätzlichen Fahrens in fahruntfähigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert) im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG und der mehrfachen vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes im Sinne von Art. 14 der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil schuldig. Weiter widerrief die Staatsanwaltschaft den mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 (PEN 22 335) für die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 40.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährten bedingten Strafvollzug. Unter Einbezug der widerrufenen Strafe und als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil PEN 22 335 wurde der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 160.00 und einer Busse von Fr. 1'140.00 bestraft, wobei die Geldstrafe von Fr. 16'000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 100 Tage) und die Busse (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Tage) als zu bezahlen ausgesprochen wurden. Die Kosten wurden dem Beschuldigten auferlegt (U-act. 14.1.05). Der Beschuldigte erhob Einsprache (U-act. 14.1.07). Am 21. August 2024 überwies die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl an die Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe (Vi-act. 1). Dem Beschuldigten wird Folgendes vorgeworfen:

1.1

der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren

im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs.4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV

[...]

1.2**der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügende oder mangelnde Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Fahrstreifenwechsel**

im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG

[...]

1.3**der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen**

im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV

[...]

1.4**der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln durch missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen**

im Sinne von 90 Abs.1 SVG i.V.m. Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV

[...]

1.5**der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals „Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen“**

im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV

[...]

1.6**des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert)**

im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 SVG und Art. 2 Abs. 1 VRV sowie Art. 55 Abs. 6 lit. a SVG und Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

[...]

1.7**der vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Urinieren**

im Sinne von Art. 14 Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil i.V.m. Art. 6 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste der Stadt Wädenswil

[...]

1.8**der vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Wegwerfen von Kleinabfällen**

im Sinne von Art. 14 Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil i.V.m. Art. 6 der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste der Stadt Wädenswil

[...]

bei folgendem Sachverhalt:

Am 05.03.2023, kurz vor 15:22 Uhr, lenkte A. _____ den Personenwagen AG xx auf dem Überholstreifen der Autobahn A3 zwischen der Raststätte Fuchsberg in Wollerau und der Autobahnausfahrt Wollerau, Fahrtrichtung Zürich, wobei er gegenüber einem nicht näher bekannten vor ihm fahrenden Fahrzeug wissentlich und willentlich die Lichthupe betätigte, obwohl hierzu kein Anlass bestand. ca. auf Höhe von Autobahnkilometer 129.700 schloss A. _____ dem vor ihm fahrenden Personenwagen ZH yy, gelenkt durch D. _____, wissentlich und willentlich derart auf, dass er während einer Strecke von ca. 700 Metern bei einer variierenden Geschwindigkeit von ca. 90 km/h bis 130 km/h einen Abstand von lediglich ca. 5 Metern bis 15 Metern hielt. Durch den massiv ungenügenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug schuf A. _____ bei hoher Geschwindigkeit eine hohe Unfallgefahr, was er mindestens billigend in Kauf nahm. Als der Personenwagen ZH yy ca. auf Höhe von Autobahnkilometer 129.000 vom Überholstreifen auf den Normalstreifen wechselte, überholte A. _____ mit dem von ihm gelenkten Personenwagen AG xx den Personenwagen ZH yy, bevor er nach dem Tunnel Blatt mit einer Geschwindigkeit von ca. 100 km/h bis 120 km/h wissentlich und willentlich unmittelbar vor den Personenwagen ZH yy auf den Normalstreifen wechselte und ohne erkennbaren Grund wissentlich und willentlich auf eine Geschwindigkeit ca. 60 km/h abbremste, wodurch der Lenker der Personenwagens ZH yy eine Vollbremsung machen musste, um eine Auffahrkollision mit dem Personenwagen AG xx zu verhindern. Durch den klar ungenügenden Abstand beim Fahrstreifenwechsel sowie das anschliessende unmittelbare bruske Bremsen ohne Not, schuf A. _____ bei hoher Geschwindigkeit erneut eine hohe Unfallgefahr, insbesondere die Gefahr einer Auffahrkollision mit dem auf dem

Normalstreifen fahrenden Personenwagen ZH yy, was er zumindest billigend in Kauf nahm. Anschliessend verliess A. _____ mit dem von ihm gelenkten Personenwagen AG xx die Autobahn A3 über die Ausfahrt Wädenswil ZH und lenkte den genannten Personenwagen auf der Zugerstrasse, Fahrtrichtung Hirzel ZH, wobei er wissentlich und willentlich in Missachtung des allgemeinen Fahrverbots über den E. _____ weg in den F. _____ weg abbog. Beim dortigen Hof parkierte er den Personenwagen AG xx, stieg aus und urinierte wissentlich und willentlich neben dem dortigen Hof auf den öffentlich zugänglichen Grund. Danach entsorgte A. _____ seine leere Bierdose auf dem öffentlich zugänglichen Grund, indem er seine leere Bierdose wissentlich und willentlich neben der Eingangstüre des Hofes hinstellte. Bei genannter Fahrt lenkte A. _____ den Personenwagen AG xx mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.38 Milligramm Alkohol pro Liter Atemluft, was er zumindest für möglich hielt und auch in Kauf nahm.

**2.
der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch
Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts
und auf Autostrassen**

im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV

[...]

Am 07.06.2023, 19:13 Uhr, lenkte A. _____ den Personenwagen AG xx in G. _____ Fahrtrichtung Densbüren AG, und überschritt dabei die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge um 34 km/h. Durch die massive Geschwindigkeitsüberschreitung schuf er eine hohe abstrakte Unfallgefahr und gefährdete andere Verkehrsteilnehmer ernsthaft, wobei er die Gefährdung zumindest in Kauf nahm.

Anlässlich der Hauptverhandlung vor der Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe am 9. Januar 2025 wurden nebst dem Beschuldigten D. _____, H. _____ und I. _____ befragt (HVP, Vi-act. 19). Mit Urteil vom 9. Januar 2025 erkannte die Einzelrichterin wie folgt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34

Abs. 4 SVG, Art. 12 Abs. 1 VRV; durch ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 37 Abs. 1 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV sowie durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts und auf Autostrassen im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV;

- der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln durch missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV sowie durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals „Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen“ im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV;
- des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert), im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG;

sowie

- der mehrfachen vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Urinieren sowie Wegwerfen von Kleinabfällen im Sinne von Art. 14 der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil i.V.m. Art. 6 Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste der Stadt Wädenswil.

- 2.1 Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 56 Tagessätzen zu CHF 170.00 (total CHF 9'520.00), teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 und einer Busse von CHF 3'520.00 (CHF 2'380.00 Verbindungsbusse sowie CHF 1'140.00 Übertretungsbusse) bestraft.
- 2.2 Der Vollzug der Geldstrafe wird bei einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben.
- 2.3 Die Busse ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt 25 Tage.
3. Der mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 (PEN 22 335) für die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 40.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.

4. Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 5'421.85 (Gerichtsgebühr CHF 2'500.00; Untersuchungskosten CHF 2'921.85) werden dem Beschuldigten auferlegt.
- 5.-6. [Rechtsmittel und Zustellung].

B. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte fristgerecht bei der Vorinstanz Berufung an und erklärte nach Erhalt des begründeten Entscheids innert Frist folgendermassen Berufung beim Kantonsgericht (KG-act. 3):

I.

Es sei festzustellen, dass

Ziff. 1 des Urteils vom 9.1.2025 des Bezirksgerichts Höfe (SEO 2024 15) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass

A. _____

1. der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG (Ziff. 1, 2. Lemma des Urteilsdispositivs);
2. des vorsätzlichen Fahrens in fahruntfähigem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG (Ziff. 1, 3. Lemma des Urteilsdispositivs);
3. der mehrfachen vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes (Ziff. 1, 4. Lemma des Urteilsdispositivs);

schuldig erklärt wurde.

II.

Es sei das Urteil vom 9.1.2025 des Bezirksgerichts Höfe (SEO 2024 15) wie folgt abzuändern:

1. Ziff. 1, 1. Lemma des Urteilsdispositiv:
A. _____ sei schuldig zu erklären der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV sowie durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts auf Autostrasse im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV unter entsprechender Reduktion der in Ziff. 2.1 des Urteilsdispositivs ausgesprochenen Strafe.
2. Ziff. 3 des Urteilsdispositivs:

Der mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 (PEN 22 335) für die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 40.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug sei nicht zu widerrufen. Die Probezeit sei um 1.5 Jahre zu verlängern auf 4.5 Jahre.

Im Weiteren beantragte der Beschuldigte die Erstellung eines Verkehrsgutachtens darüber, inwieweit es angesichts der Umstände und den geschilderten Abständen zwischen den Fahrzeugen das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten nicht zu einem Auffahrunfall hätte führen müssen sowie die Befragung von D._____, H._____ und I._____. Die Staatsanwaltschaft erhob wie folgt Anschlussberufung (KG-act. 6):

1. In Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 2.1 des angefochtenen Urteils sei A._____ zu bestrafen unter Einbezug der widerrufenen Strafe und als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14.04.2023 mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 170.00 und einer Busse von CHF 1'140.00.
2. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2.2 des angefochtenen Urteils sei die Geldstrafe im Betrag von CHF 15'300.00 zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Geldstrafe sei an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen zu treten.
3. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2.3 des angefochtenen Urteils sei die Busse zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse sei an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen zu treten.
4. Unter Kostenfolge für das Berufungsverfahren zulasten der beschuldigten Person.

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. Mai 2026 hielt der Beschuldigte mit der Berufungsbegründung an seinen Anträgen fest. Die Staatsanwaltschaft beantragte Folgendes:

1. Die Berufung des Beschuldigten vom 25.08.2025 sei abzuweisen.
2. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2.1 des angefochtenen Urteils sei der Beschuldigte zu bestrafen unter Einbezug der widerrufenen Strafe und als teilweise Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14.04.2023 mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 260.00 und mit einer Busse von Fr. 1'140.00.
3. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2.2 des angefochtenen Urteils sei die Geldstrafe im Betrag von Fr. 23'400.00 zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Geldstrafe sei an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen zu treten.
4. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2.3 des angefochtenen Urteils sei die Busse zu bezahlen. Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse sei an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen zu treten.
5. Unter Kostenfolge für das Berufungsverfahren zulasten des Beschuldigten.

Der Beschuldigte beantragte die vollumfängliche Abweisung der Anschlussberufung (BVP, KG-act. 17).

Das Erkenntnis der Strafkammer des Kantonsgerichts vom 12. Mai 2026 wurde den Parteien schriftlich zugestellt und ihnen gleichzeitig angezeigt, dass das Urteil begründet werde;-

in Erwägung:

1. Mit Bezug auf die Schuldsprüche ist ausschliesslich derjenige wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen angefochten (angefocht. Urteil Dispositiv-Ziffer 1, 1. Lemma); die übrigen Schuldsprüche sind nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens (angefocht. Urteil Dispositiv-Ziffer 1, 1. Lem-

ma, ausgenommen die ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen, sowie 2.-4. Lemma). Angefochten sind ferner der Straf- und Vollzugspunkt (angefocht. Urteil Dispositiv-Ziffern 2.1-2.3), der Widerruf (angefocht. Urteil Dispositiv-Ziffer 3) und die Kostenverlegung (angefocht. Urteil Dispositiv-Ziffer 4).

2. Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte, nachdem er vom Überhol- auf den Normalstreifen wechselte und vor dem von D._____ gelenkten Fahrzeug fuhr, abrupt von ca. 100 km/h auf 60 km/h abbremste und den nachfolgenden Lenker ebenfalls zu einem starken Abbremsen veranlasste (angefocht. Urteil E. 1.4.i). Der Beschuldigte bestreitet ein Abbremsen. Er habe vielmehr, weil D._____ ihm zu nahe aufgefahren sei, seinen auf dem Beifahrersitz mitreisenden Sohn gebeten, dies mit dem Tablet zu filmen. Dabei sei der Sohn aus Versehen an den Schalthebel geraten, mit der Folge, dass das Fahrzeug vom Drive-Modus in den Neutralmodus gelangt und langsamer geworden sei.

a) aa) Der Beschuldigte macht zunächst geltend, die Vorinstanz werfe ihm zu Unrecht vor, es wäre ihm zumutbar gewesen, den Umstand, wonach sein Sohn mit dem Tablet habe filmen wollen und dabei an den Schalthebel gelangt sei, bereits bei der polizeilichen Einvernahme zu erwähnen. Entgegen dem sei vielmehr verständlich und nachvollziehbar, dass er in der damaligen Situation auf dem Polizeiposten dies nicht habe sagen wollen, weil er seinen Sohn, der emotional sehr aufgewühlt gewesen sei, nicht über die Gebühr habe belasten wollen. Als juristischer Laie habe er nicht wissen können, ob sein Sohn später auch noch befragt werden würde. Das Argument der Vorinstanz, wonach noch verständlich sei, dass der Vorfall anlässlich der Kontrolle vor Ort noch nicht erwähnt worden sei, aber nicht mehr im Rahmen der Befragung auf dem Polizeiposten, gehe fehl. Eine solche abstrakte Unterscheidung sei für einen Laien nicht möglich. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme habe er

zudem nicht eine andere Version geschildert, sondern einfach ausgeführt, nicht gebremst zu haben. Schliesslich habe er den Umstand vor Erlass des ersten Strafbefehls selbst proaktiv kundgetan. Weiter halte ihm die Vorinstanz zu Unrecht insofern einen Widerspruch vor, als er anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme geschildert habe, sein Sohn habe das Tablet aus dem Seitenfach der Beifahrerseite genommen, während er anlässlich der Hauptverhandlung ausgeführt habe, dass dieser das Tablet in der Hand gehalten und „am Gamen“ gewesen sein solle. Dies führe zu weit. Es sei dem Beschuldigten schlicht nicht möglich gewesen, zu wissen, wo sich das Tablet während der langen Fahrt von Arosa nach Erlenbach jeweils befunden habe, denn sein Sohn habe es immer wieder mal zur Hand genommen, um darauf Spiele zu spielen. Auch sei er damals stark unter Stress gestanden, als ihm der andere Fahrer derart nah aufgerückt sei, so dass er nicht genau habe wahrnehmen können, wo sich das Tablet tatsächlich befunden habe. Der Beschuldigte habe mit dem Filmen beabsichtigt, einen Beweis für das Fehlverhalten des anderen Lenkers zu erschaffen, so wie es damals ein anderer Lenker im Verfahren PEN 22 335 (Regionalgericht Oberland) getan habe. Die Schilderung des Beschuldigten bezüglich des Filmens und des versehentlichen Betätigens des Schalthebels durch seinen Sohn werde auch durch den Experten J. _____ objektiviert, welcher bestätigte, dass das Auto beim Wechsel von Drive zu Neutral während der Fahrt einfach weiterrolle. Hingegen treffe es nicht zu, wie der Experte festhalte, dass es nicht möglich sei, aus Versehen an den Schalthebel zu gelangen. Der Experte habe diese Aussage einzig unter der Annahme gemacht, dass sich der Schalthebel nicht in der Mittelkonsole befinde, ohne aber auf die konkrete Situation einzugehen. Der Sohn habe sich auf dem Beifahrersitz auf einer Sitzerrhöhung befunden. Dabei sei es ohne Weiteres möglich, dass man, wenn man sich mit dem Tablet in der Hand umdrehe, dabei nicht angeschnallt sei und unvorsichtig aushole, an den Schalthebel gelangen könne. Auch habe der Beschuldigte keinen Grund für einen Schikane-

stopp gehabt, habe er doch beabsichtigt, seinen Sohn rechtzeitig bei seiner Ex-Partnerin abzuliefern (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 3 ff.).

bb) Gemäss den Feststellungen von J._____ ist es nicht möglich, dass beim Mercedes Benz AMG GLC 43 der Beifahrer versehentlich an den sich hinter dem Lenkrad befindlichen Wählhebel gelangt sein soll (U-act. 9.1.03). Dabei handelt es sich zwar um eine allgemeine Aussage ohne Bezug zur konkreten Situation. Dennoch erachtet die Strafkammer sie auch bezogen auf die vorliegende Konstellation als überzeugend. So ist auf dem Bild ersichtlich, dass sich der Wählhebel rechts am Lenkrad befindet und dieses lediglich minim überragt. Zwischen dem Fahrer- und dem Beifahrersitz befindet sich eine breite Mittelkonsole (U-act. 9.1.04). Dass nun der Sohn des Beschuldigten, als dieser sich abgeschnallt (hierzu nachfolgend E. 2.b.bb) und umgedreht hatte, um das nachfahrende Fahrzeug zu filmen, mit dem Tablet in der Hand den Schalthebel so touchiert haben soll, dass der Motor vom Drive-Modus in den Neutralmodus wechselte, überzeugt nicht. Denn es ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte den von ihm behaupteten Kontakt des Sohnes bzw. des sich in den Händen des Sohnes befindlichen Tablets mit dem Wählhebel nicht bemerkt haben will (vgl. U-act. 10.1.04 Rz. 626), zumal sich das Lenkrad und der dahinter angeordnete Wählhebel grundsätzlich im Blickfeld des Fahrers befindet und der Beschuldigte nach eigenen Aussagen beide Hände am Lenkrad gehabt haben will (U-act. 10.1.04 Rz. 557 ff.). Auch der Umstand, dass die Mittelkonsole im fraglichen Fahrzeugmodell eher breit ist, lässt den vom Beschuldigten behaupteten Hergang zweifelhaft erscheinen, zumal wegen der grosszügig erscheinenden räumlichen Verhältnisse im Auto eine erhebliche Bewegung und nicht bloss eine aus dem Sitz heraus erfolgte Körperdrehung seitens des Sohnes und des Tablets erforderlich gewesen wäre, die dem Beschuldigten zwangsläufig hätte auffallen müssen bzw. ein Touchieren mit dem Tablet auch hätte spürbar gewesen sein müssen, ange-

sichts dessen, dass er – wie schon erwähnt – nach seinen Angaben beide Hände am Lenkrad hatte.

b) aa) Was das Aussageverhalten des Beschuldigten in diesem Zusammenhang betrifft, erwog die Vorinstanz, es sei allenfalls noch nachvollziehbar, dass der Beschuldigte das Touchieren des Schalthebels anlässlich der polizeilichen Anhaltung auch wegen des Alkoholkonsums nicht habe erwähnen wollen. Dies könne aber nicht mehr für die nachfolgende Einvernahme gelten, zumal in diesem Zeitpunkt der Alkoholtest bereits erfolgt sei, konkrete Vorwürfe im Raum gestanden seien und das versehentliche Betätigen des Schalthebels durch den Sohn grundsätzlich einen entlastenden Umstand dargestellt hätte. In der staatsanwaltlichen Einvernahme habe der Beschuldigte dazu angegeben, er sei davon ausgegangen, dass ihm die Polizei sowieso nicht glauben würde. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung habe er hingegen angegeben, er habe seinen Sohn aus der Sache heraushalten bzw. verhindern wollen, dass die Ex-Partnerin vom Alkoholkonsum erfahre. Mithin hätten sich die Aussagen des Beschuldigten ohne ersichtlichen Grund, wie beispielsweise Erinnerungslücken, bereits in dieser Hinsicht erheblich unterschieden. Auch den Ablauf der Geschehnisse habe der Beschuldigte bei den verschiedenen Einvernahmen unterschiedlich geschildert. So habe er vor der Staatsanwaltschaft angegeben, sein Sohn habe das Tablet aus der Beifahrerseite, also dem Seitenfach der Beifahrerseite, an sich genommen und, als er sich habe umdrehen wollen, den Schalthebel touchiert. Anlässlich der Hauptverhandlung habe er dagegen ausgeführt, sein Sohn habe das Tablet in den Händen gehalten und „gegamt“, sich aus dieser Position gedreht und den Schalthebel touchiert. Insgesamt erachtete die Vorinstanz die Aussagen als nicht konsistent und nachvollziehbar bzw. letztlich als konstruiert und unglaubhaft (angefocht. Urteil E. 1.4.g).

bb) Das Vorbringen des Beschuldigten, er habe als Laie nicht zwischen polizeilicher Anhaltung und nachfolgender Befragung zu unterscheiden vermocht, stellt keinen plausiblen Grund dar, weshalb er das Touchieren des Wählhebels durch den Sohn auch in der polizeilichen Befragung unerwähnt liess. Denn spätestens nach erfolgtem Atemalkoholtest, nachdem der Beschuldigte nicht nur die Konsumation alkoholischer Getränke vor Antritt der Fahrt, sondern auch eines Biers während derselben eingeräumt hatte (U-act. 10.1.01 Fragen 33-39), hätte sich die Erwähnung potenziell entlastender Umstände (erst recht) aufgedrängt. Dass er seinen Sohn nicht „hereinziehen“ bzw. verhindern wollte, dass seine Ex-Partnerin von den Geschehnissen erfährt, vermag deshalb nicht zu überzeugen, weil der Sohn nach Absprache mit der Mutter von einer Drittperson noch während der Einvernahme auf dem Polizeiposten abgeholt wurde (U-act. 8.1.01 S. 8). Anders gesagt bekam der Sohn das Prozedere ohnehin mit und es konnte davon ausgegangen werden, dass die Ex-Partnerin wegen des Abholens vom Vorfall ebenfalls Kenntnis erhalten würde. Somit ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte nicht spätestens nach erfolgter Abholung des Sohnes auf dem Polizeiposten im weiteren Verlauf der Einvernahme das Touchieren des Wählhebels erwähnte. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Umstand, wonach der Beschuldigte das Touchieren des Wählhebels erst in der staatsanwaltlichen Einvernahme vorbrachte bzw. vorgängig durch die Verteidigung gegenüber der Staatsanwaltschaft telefonisch mitteilen liess (U-act. 9.1.02), als nicht glaubhaft wertete. Hinzu kommt, dass die Schilderungen des Beschuldigten betreffend das behauptete Filmen mit dem Tablet sich im Verlaufe der Befragungen änderten, so erwähnte er noch vor der Staatsanwaltschaft, der Sohn habe das Tablet mit beiden Händen aus der Beifahrertüre genommen und sich alsdann gedreht (U-act. 10.1.04 Rz. 622 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte er dann aber aus, sein Sohn sei auf dem Beifahrersitz mit dem Tablet am „Gamen“ gewesen (HVP Fragen 11/12). In der Berufungsverhandlung erwähnte der Beschuldigte schliesslich,

er habe nicht mehr gewusst, ob der Sohn das Tablet auf der Seite oder auf dem Schoss gehabt habe. Das Problem sei gewesen, dass er sich abgeschnallt habe, damit er sich habe drehen können. Wegen des Abschnallens sei er „halb“ aufgestanden (BVP Frage 20). Selbst wenn die Abweichungen bezüglich des Ortes, wo sich das Tablet befand, noch als nicht entscheidend gewürdigt würde, könnte angesichts der neuesten Aussage, wonach der Sohn nicht angeschnallt sich gedreht haben soll, nicht mehr von insgesamt konsistenten und damit glaubhaften Angaben ausgegangen werden. Insgesamt weisen die Aussagen des Beschuldigten im Verlaufe des Verfahrens zu viele nicht überzeugend erklärbare Abweichungen auf bzw. werden neue Details erst in einem späten Stadium vorgebracht. In der Gesamtwürdigung, das heisst, ob das Touchieren überhaupt möglich erscheint (vgl. dazu vorstehend E. 2.a.bb), und aufgrund des Aussagenverhaltens des Beschuldigten wertet auch die Strafkammer den Geschehensablauf, wie ihn der Beschuldigte schildert, als nicht glaubhaft.

c) aa) Der Beschuldigte kritisiert sodann die vorinstanzliche Würdigung der Aussagen der Zeugen D.,H.,I._____. Die Vorinstanz habe diese als durchwegs glaubhaft eingestuft, gleichzeitig aber den Umstand, dass der Beschuldigte vor dem angeblichen brüsken Abbremsen mit einem zu geringen Abstand vor das von D._____ gelenkte Fahrzeug gefahren sei, als nicht erstellt erachtet. Der Schikanestopp beruhe einzig auf den Aussagen der Familie D.,H.,I._____. Es könne unter Willkür Gesichtspunkten nicht angehen, dass ein Teil des von D.,H.,I._____s geschilderten Sachverhalts (unmittelbares Einbiegen) als unglaubhaft und der andere (Schikanestopp) als glaubhaft angesehen werde. Indem die Vorinstanz aber nur den Teil des Schikanestopps als gegeben erachte, schaffe sie eine Zwischenversion, die von keiner Seite geschildert worden sei. Es bestünden somit erhebliche Zweifel an der in der Anklage geschilderten Version. Des Weiteren sei auf dem Video ersichtlich, dass sich das von D._____ gelenkte Fahrzeug auf der Überholspur

hinter dem Beschuldigten befunden habe, so dass es aufgrund des dichten Verkehrs auf der Normalspur kaum möglich gewesen sei, dass D._____ so bald auf diese hätte wechseln können, wo dieser nach seiner Darstellung alsdann vom Beschuldigten ausgebremst worden sei. Dieser Umstand zeige, dass die Schilderung von D._____ und der Mitfahrenden H._____ und I._____ nicht glaubhaft seien (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 10 ff.).

bb) Laut Anklagesachverhalt soll der Beschuldigte unmittelbar vor dem Personenwagen ZH yy auf den Normalstreifen gewechselt sein und ohne erkennbaren Grund auf eine Geschwindigkeit von ca. 60 km/h abgebremst haben. Die Vorinstanz erwog, dass das unmittelbare Einbiegen des Beschuldigten vor den Personenwagen von D._____ nicht erstellt sei, weil es diesfalls unter Berücksichtigung des Bremswegs unvermeidlich zu einer Kollision gekommen wäre. Auch sei zweifelhaft, ob der Anklagesachverhalt in dieser Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genüge, zumal nicht unmittelbar nachvollziehbar sei und in der Anklage nicht näher umschrieben werde, was unter „unmittelbar“ zu verstehen sei (angefocht. Urteil E. 1.5.a-c mit Hinweis auf KG SZ, STK 2021 51 vom 14. Oktober 2022 E. 1.b). Ob die Anklage in diesem Punkt den gesetzlichen Anforderungen genügt, kann vorliegend in der Tat offenbleiben. Denn die Strafkammer schliesst sich in diesem Punkt den vorinstanzlichen Erwägungen insofern an, als, hätte der Abstand tatsächlich nur 5-6 Meter betragen (vgl. U-act. 10.1.07 Rz. 123), es höchstwahrscheinlich zu einer Auf-fahrkollision hätte kommen müssen. Als erstellt anzusehen ist allerdings, dass eine gewisse, nicht genauer quantifizierbare Nähe zwischen beim Hintereinanderfahren der beiden Fahrzeuge vorhanden gewesen sein muss, die allerdings nicht derart gering gewesen sein kann wie von D._____ eingeschätzt, denn ansonsten wäre es, wie die Vorinstanz zutreffend schlussfolgerte, infolge des Abbremsens wohl unweigerlich zu einer Kollision gekommen. Für die Version allerdings, wonach nur beide Fahrmanöver gemeinsam (unmittelbares Einbiegen und Abbremsen) oder keines von beiden als gegeben

angenommen werden kann, sind in der Anklage keine Anhaltspunkte auszumachen. An der Strafbarkeit ändert es nichts, ob die angeklagte Vollbremsung des nachfolgenden Personenwagens ZH yy durch das unmittelbare Einbiegen des Personenwagens des Beschuldigten, das Abbremsen auf 60 km/h oder durch beide Manöver zusammen verursacht wurde. Insofern sind die Überlegungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Auch bedeutet der Umstand, dass das unmittelbare Einbiegen nicht erstellt werden kann, nicht, dass die übrigen Aussagen von D._____ und den weiteren Auskunftspersonen bezüglich des Abbremsens als nicht glaubhaft anzusehen wären. Der Beschuldigte setzte sich darüber hinaus mit den Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen von D._____, H._____ und I._____, namentlich mit den Erwägungen zur Frage der Bremslichter, des akustischen Warnsignals und der Möglichkeit von D._____, noch auf den Tacho zu schauen, nicht auseinander. Die Strafkammer schliesst sich den vorinstanzlichen Erwägungen zur Würdigung der Aussagen der genannten Auskunftspersonen nach eingehender Prüfung an, so dass darauf in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden kann (vgl. angefocht. Urteil E. 1.4.d-h). An diesen vorinstanzlichen Erwägungen vermögen die Ausführungen des Beschuldigten zum Video schliesslich ebenso wenig etwas zu ändern. Auf der angesprochenen Videoaufzeichnung (U-act. 8.1.05) ist bei ca. 00:00:49 zu sehen, dass D._____ von der Normalspur auf die Überholspur wechselt und sich dann hinter dem Fahrzeug des ebenfalls auf der Überholspur fahrenden Beschuldigten befindet. Bei ca. 00:01:00 erfolgte die von D._____ gegenüber dem vorausfahrenden Beschuldigten betätigte Lichthupe. Danach enden die Aufzeichnungen. Nach den Feststellungen der Strafkammer sind hinsichtlich der Verkehrsdichte auf beiden Fahrspuren keine erheblichen Unterschiede auszumachen, zumindest lässt sich nicht sagen, dass der Verkehr auf der Normalspur derart gedrängt war, dass ein Wechsel von D._____ von der Überhol- auf die Normalspur innert kurzer Zeit gar nicht zu realisieren gewesen wäre. Jedenfalls vermag die Verkehrssituation nicht gegen die Plausibilität

des Wechsels von D. _____ auf die Normalspur und dem darauffolgenden Überholmanöver des Beschuldigten sprechen. Folglich lässt sich daraus auch nicht ableiten, dass das nachfolgende Abbremsen seitens des Beschuldigten nicht stattgefunden haben kann.

d) Zusammenfassend ist der Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung durch ungenügende Rücksichtnahme beim Abbremsen zu bestätigen. Nicht mehr einzugehen ist auf die vom Beschuldigten gestellten und verfahrensleitend abgewiesenen Beweisanträge (vgl. KG-act. 10 mit Hinweis auf Art. 331 Abs. 3 StPO), nachdem diese vor Schranken nicht mehr erneuert wurden.

3. Zu prüfen sind nachfolgend die Frage des Widerrufs sowie die Strafzumessung und der Vollzug.

a) aa) Die Vorinstanz widerrief den mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 gewährten bedingten Strafvollzug für die Geldstrafe von 20 Tagessätzen. Sie erwog, die grobe Verkehrsregelverletzung wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit am 7. Juni 2023 sei während der dreijährigen Probezeit erfolgt. Es liege eine Rückfalltat vor. Es sei nicht entscheidend, dass die Begründung des Urteils des Regionalgerichts noch nicht vorgelegen habe. Jedenfalls habe die mit diesem Urteil ausgesprochene bedingte Strafe den Beschuldigten nicht von weiterer einschlägiger Delinquenz abgehalten (angefocht. Urteil E. 5.1). Die Verteidigung hält dafür, das Urteil des Regionalgerichts sei zur Zeit der Rückfalltat noch nicht rechtskräftig gewesen und sei beim Beschuldigten noch nicht entsprechend „eingesunken“. Auch habe er mit der Geschwindigkeitsüberschreitung niemanden konkret gefährdet. Zwischenzeitlich habe er sich wohl verhalten; ebenso habe der Beschuldigte gestützt auf ein verkehrspsychologisches Gutachten den Führerausweis zurückerhalten (BVP, Plädoyer Verteidigung S. 18 f.). Die Staatsan-

waltschaft hält dem entgegen, der Beschuldigte habe trotz einer Vorstrafe aus dem Jahr 2019 und noch während des vor dem Regionalgericht Oberland laufenden Strafverfahrens erneut einschlägig delinquent. Insbesondere das letztere Verfahren habe offenbar keinen genügenden Warneffekt gehabt. Zwar sei der Beschuldigte seit dem 7. Juni 2023 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten, jedoch sei zu berücksichtigen, dass ihm der Führerausweis für 11 Monate entzogen worden sei. Die berufliche Zukunft des Beschuldigten sei ungewiss, er sehe sich in einer Opferrolle und bagatellisiere sein Verhalten (BVP, Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 6 f.).

bb) Die Strafkammer wertet den Umstand, dass der Beschuldigte, nachdem bereits im Jahr 2019 eine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG und einfacher Körperverletzung, geahndet mit einer bedingten Geldstrafe (KG-act. 13), erfolgte, noch während des nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens vor dem Regionalgericht Oberland und der bereits laufender Probezeit (vgl. Art. 44 Abs. 4 StGB) erneut eine schwere Verkehrsregelverletzung beging, als besonders schwerwiegend. Daran ändert nichts, dass die Begründung des Urteils des Regionalgerichts Oberland noch nicht vorlag, zumal das Gericht mit der Eröffnung gegenüber dem Verurteilten die Erwartung ausspricht, dass er sich schon durch eine bedingt aufgeschobene Strafe werde bessern lassen (BGer 6B_62/2024 vom 13. September 2024 E. 4.4). Ebenso vermag der Beschuldigte aus der Qualifikation der Geschwindigkeitsüberschreitung als abstraktes Gefährdungsdelikt nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das seitherige Wohlverhalten vermag die einschlägige Delinquenz schliesslich nicht aufzuwiegen, auch zumal der Beschuldigte in dieser Zeit während 11 Monaten gar nicht über einen Führerausweis verfügte und folglich kein Fahrzeug führen durfte. Insgesamt erscheint angesichts der zu berücksichtigenden Prognosefaktoren der Widerruf unumgänglich. Die Strafkammer schliesst sich somit den zitierten vorinstanzlichen Erwägungen an, namentlich aber auch den Überlegungen, wo-

nach zwar ein Widerruf erfolgen, die aktuell auszufällende Strafe dennoch bedingt ausgesprochen werden kann (dazu nachfolgend unter E. 3.d).

b) Die vorliegend mit einer Geldstrafe zu ahndenden Delikte haben sich teilweise vor dem Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 ereignet, nämlich am 5. März 2023 (ungenügende Rücksichtnahme beim Abbremsen und ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren), sowie nach dem genannten Urteil, mithin am 7. Juni 2023 (Geschwindigkeitsüberschreitung).

aa) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufene und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Wenn Straftaten zu ahnden sind, die vor und nach einem früheren Urteil begangen wurden, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB in zwei Abschnitten vorzugehen. Zuerst muss sich das Gericht mit den Straftaten befassen, die vor dem fraglichen Urteil begangen

wurden. Vorab ist zu prüfen, ob mit Blick auf die vorgesehene Art der Strafe die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht kommt. Ist dies der Fall, ist unter Berücksichtigung des Aspirationsgrundsatzes nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Zusatzstrafe zur Grundstrafe festzulegen, das heisst der in Rechtskraft erwachsenen Strafe, die nicht mehr neu beurteilt werden darf. Ist dagegen Art. 49 Abs. 2 StGB nicht anwendbar, weil die Strafart, die für die vor dem Urteil begangenen Straftaten vorgesehen ist, von derjenigen der bereits verhängten Strafe abweicht, muss eine zu kumulierende Strafe ausgesprochen werden. Alsdann berücksichtigt das Gericht die Straftaten, die nach dem vorausgegangenen Urteil begangen wurden, und setzt für diese gegebenenfalls unter Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine unabhängige Strafe fest. Schliesslich werden die Zusatzstrafe oder die zu kumulierende Strafe, die zur Bestrafung der vor dem vorausgegangenen Urteil begangenen Straftat(en) verhängt wurde(n), mit der Strafe zusammengefasst, die zur Sanktionierung der nach diesem Urteil begangenen Straftaten verhängt wurde (BGE 145 IV 1 = Pra 2019 Nr. 137 E. 1.3; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2-2.4.2).

bb) Die Vorinstanz setzte für die zeitlich vor dem Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 erfolgten Delikte eine Zusatzstrafe fest. Sie erwog dazu, als Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (grobe Verkehrsregelverletzung durch ungenügende Rücksicht auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen) seien 50 Tagessätze anzunehmen. Die Strafe sei für den ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren um 20 Tagessätze zu erhöhen, woraus eine hypothetische Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen resultiere resp. unter Berücksichtigung der Grundstrafe gemäss dem erwähnten Urteil des Regionalgerichts Oberland von 20 Tagessätzen, eine solche von 90 Tagessätzen. Unter Berücksichtigung der retrospektiven Konkurrenz sei die Strafe auf 80 Tagessätze festzusetzen. Nach Abzug von 20 Tagessätze für die widerrufen Strafe betrage die Zusatzstrafe für die grobe Verkehrsregelverletzung durch ungenügende Rücksicht auf nachfolgende Fahrzeuge beim Ab-

bremsen und den ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren 60 Tagessätze. Für die Rückfalltat (Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit) seien 20 Tagessätze angemessen. In Asperation mit den 60 Tagessätzen ergebe sich eine auszufällende Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen, die teilweise als Zusatzstrafe zur widerrufenen Strafe auszusprechen sei (angefocht. Urteil E. 5.2.c).

cc) Hinsichtlich der Tat- und Täterkomponenten wertete die Vorinstanz das Verschulden betreffend die Rückfalltat (Geschwindigkeitsüberschreitung) als schwer. Sie hält fest, der Beschuldigte habe in Kenntnis der Geschwindigkeitsbegrenzung die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 34 km/h überschritten (nach Sicherheitsabzug), bloss weil er es eilig gehabt habe. Dabei sei die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer erheblich gewesen. Bezüglich der groben Verkehrsregelverletzungen durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren und ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen wiege das Verschulden ebenfalls schwer. Der Beschuldigte habe aus einer Laune heraus und aus egoistischen Motiven gehandelt und dabei eine konkrete Gefahr für die Person(en) in seinem Fahrzeug und den nachfolgenden Fahrzeugen, insbesondere diejenigen im von D._____ gelenkten Wagen geschaffen. Zudem habe er während der Fahrt Alkohol konsumiert, was die Reaktionsfähigkeit beeinträchtige und die Gefahr für einen Verkehrsunfall zusätzlich erhöhe. Damit habe der Beschuldigte ein besonders rücksichtsloses Verhalten an den Tag gelegt. Sämtliche Rechtsgutverletzungen wären zudem vermeidbar gewesen. Zu den persönlichen Verhältnissen sei festzuhalten, dass der Beschuldigte geschieden sei und nicht in einer festen Partnerschaft lebe sowie einen minderjährigen Sohn habe. Zugunsten des Beschuldigten sei zu berücksichtigen, dass er im Rahmen des 11-monatigen Führerausweisentzuges 12 Einzelstunden bei einem Verkehrspsychologen absolviert habe und den Führerausweis wieder erlangt habe. Zudem fahre er gewisse Strecken mittlerweile mit dem Zug, um stressige

Situationen zu vermeiden. Insofern habe ein gewisses Umdenken stattgefunden (angefocht. Urteil E. 5.2.b). Die Strafkammer schliesst sich dem Zitierten grundsätzlich an. Ergänzend ist zu den persönlichen Verhältnissen festzuhalten, dass der Beschuldigte gemäss seinen Aussagen vor Schranken des Kantonsgerichts mittlerweile eine Liegenschaft gekauft hat und dort mit einer neuen Partnerin zusammenlebt. Weiter gab er an, seinen Sohn seit 2024 nicht mehr gesehen zu haben, er habe mit ihm lediglich telefonisch Kontakt. Er sei als CEO der K._____ zurückgetreten. Die Firma werde mit Verlust verkauft. Ab dem August 2026 trete er eine neue Stelle als Berufsschullehrer an, wobei Pensum und Entlohnung noch ungewiss seien (BVP Fragen 3, 7, 9, 10 und S. 13). Diese neuen persönlichen Umstände vermögen indessen an der Wertung des Verschuldens bzw. an der verschuldensangemessenen Strafe nichts zu ändern.

ee) Somit besteht auch kein Anlass, von den für die ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen von der Vorinstanz als Einsatzstrafe festgelegten 50 Tagessätze abzuweichen. Dasselbe gilt für die 20 Tagessätze für den ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren (vgl. BVP Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 8; Plädoyer Verteidigung S. 16). Was im Übrigen die Festsetzung der (teilweisen) Zusatzstrafe zur widerrufenen Strafe betrifft, erweist sich das Vorgehen der Vorinstanz als mit Blick auf die von der Rechtsprechung vorgegebenen Grundsätze bis auf einen Punkt als zutreffend. Entgegen der Vorinstanz ist nämlich die Rückfalltat nicht zu aspirieren, sondern mit der Zusatzstrafe zusammenzufassen. Das bedeutet, dass die für die Geschwindigkeitsüberschreitung als verschuldensgemessen erachteten 20 Tagessätze zur Zusatzstrafe von 60 Tagessätzen hinzuzuzählen sind, was schliesslich eine (Gesamt-)Strafe von 80 Tagessätzen anstelle von deren 70 ergibt.

c) Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe ging die Vorinstanz – nach Abzug der Unterhaltsbeiträge von rund Fr. 5'000.00 – von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 6'816.40 aus. Nach Abzug der Pauschale für Krankenkasse und Steuern etc. von 20 % resultierte ein Tagessatz von Fr. 170.00 (angefocht. Urteil E. 6). Der Beschuldigte reichte anlässlich der Berufungsverhandlung den Lohnausweis 2025 ein, welcher einen Nettolohn von Fr. 155'996.00 ausweist. Dazu führte er aus, er sei mittlerweile als CEO der K._____ zurückgetreten. Bis Ende April 2026 sei er krankgeschrieben gewesen und habe 80 % des Lohnes nebst Krankentaggeld erhalten. Bis Ende August 2026 zahle die L._____ seines Vaters weiterhin seinen Lohn. Aktuell begleite er den Verkauf der K._____. Wieviel er danach als Berufsschullehrer verdienen werde, wisse er zurzeit noch nicht. Die Unterhaltsbeiträge beliefen sich aktuell auf monatlich 4'838.00. Allenfalls müsste die Höhe der Unterhaltsbeiträge richterlich abgeändert werden (BVP Fragen 3-8). Abzustellen ist bei der Festsetzung der Tagessatzhöhe stets auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse, wobei Einkommensveränderungen nur zu berücksichtigen sind, wenn sie konkret und unmittelbar bevorstehen (Art. 34 Abs. 2 StGB; BGE 134 IV 60 E. 6.1; vgl. auch BGer 6B_451/2025 vom 3. September 2025 E. 2.1). Eine Vorwegnahme einer allfälligen Einkommensverminderung ab August/September 2026 ist mangels Vorliegens von konkreten Zahlen nicht angezeigt; ebenso würde eine allfällige Verschlechterung noch nicht unmittelbar, sondern erst ab September 2026 eintreten, zumal der aktuelle Lohn gemäss Aussagen des Beschuldigten zumindest bis Ende August bezahlt werde. Darüber hinaus verfügt der Beschuldigte mittlerweile über eine eigene und von ihm bewohnte Liegenschaft, wobei der von ihm zu tragende Hypothekarzins für drei Monate Fr. 4'800.00 betrage (BVP Fragen 10-12). In Anbetracht der gesamten wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten rechtfertigt es sich, auf den Lohnausweis 2025 abzustellen. Demgemäss ergibt sich ein monatlicher Nettolohn von Fr. 12'999.00, wovon Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'838.00 in Abzug zu bringen sind, woraus ein massgebliches monatliches

Einkommen von Fr. 8'161.00 resultiert. Hiervon ist eine Pauschale von 20 % in Abzug zu bringen; Gründe für eine höhere Pauschale sind weder ersichtlich noch wurden solche dargelegt. Es errechnet sich somit ein Tagessatz von abgerundet neu Fr. 210.00 (vgl. zum damit nicht tangierten Verbot der reformatio in peius BGer 6B_451/2025 vom 3. September 2025 E. 2.1).

d) Umstritten ist schliesslich, ob die vorliegend auszusprechende Geldstrafe zu vollziehen ist, wie dies die Staatsanwaltschaft beantragt. Die Vorinstanz erachtete den Widerruf der Strafe des Regionalgerichts Oberland, den 11-monatigen Führerausweisentzug und die absolvierten verkehrspsychologischen Sitzungen als ausreichend, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (angefocht. Urteil E. 7). Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, wie die Staatsanwaltschaft vorbringt (BVP, Plädoyer Staatsanwaltschaft S. 7), dass der Beschuldigte verantwortungslos und rücksichtslos handelte. Auf der anderen Seite sind in der Tat der Führerausweisentzug und die verkehrspsychologischen Sitzungen zu berücksichtigen. Der Führerausweisentzug dauerte gemäss den Aussagen des Beschuldigten immerhin 11 Monate und er hatte 12 Einzelstunden bei einem Verkehrspsychologen zu absolvieren (HVP Fragen 9 und 10). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Massnahmen das künftige Verhalten des Beschuldigten im Strassenverkehr ausreichend positiv zu beeinflussen vermögen, so dass er nicht mehr straffällig wird. In der Gesamtbetrachtung ist somit keine schlechte Legalprognose zu stellen. Mithin teilt die Strafkammer die Auffassung der Vorinstanz und wertet eine bedingt ausgesprochene Strafe mit einer Probezeit von vier Jahren als das tauglichere Mittel als den Vollzug, um den Beschuldigten von weiteren Delikten abzuhalten. Ausserdem ist der Beschuldigte auch nach der Einschätzung der Strafkammer aus spezialpräventiver Sicht und im Sinne eines spürbaren Denkkzettels mit einer Verbindungsbusse zu belegen; diesbezüglich kann in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffen-

den Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefocht. Urteil E. 7; zur Bemessung vgl. nachstehend E. 3.e).

e) Aufgrund der festgesetzten Geldstrafe und des höheren Tagessatzes ist die Verbindungsbusse neu festzulegen. Diese darf maximal ein Fünftel der Gesamtstrafe ausmachen (BGer 6B_1332/2013 vom 31. Januar 2014 E. 5). Bei einer Gesamtstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 210.00 beträgt sie somit Fr. 3'360.00 (16 Tagessätze [= 1/5 von 80 Tagessätzen] x Fr. 210.00). Zusammen mit der für die Übertretungen ausgesprochenen und im Berufungsverfahren nicht mehr zu prüfenden Busse von Fr. 1'140.00 beläuft sich die gesamte zu bezahlende Busse auf neu Fr. 4'500.00. Das Total der aufgeschobenen Geldstrafe beträgt Fr. 13'440.00 (64 Tagessätze zu Fr. 210.00). Neu festzusetzen ist auch die für die Verbindungsbusse geltende Ersatzfreiheitsstrafe; diese beträgt folglich 16 Tage (Fr. 3'360.00 ./ Fr. 210.00). Zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die Übertretungsbusse von 11 Tagen ergibt sich eine solche von total 27 Tagen.

4. a) Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen und die Anschlussberufung teilweise gutzuheissen. Beim vorliegenden Ergebnis – Bestätigung des Schuldspruches bei Erhöhung der weiterhin bedingt auszusprechenden Geldstrafe – hat es bei der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung zu bleiben.

b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Wie vorstehend erwähnt, unterliegt der Berufungsführer in Bezug auf den angefochtenen Schuldspruch, hingegen unterliegt die Staatsanwaltschaft teilweise mit ihrer Anschlussberufung. Bei diesem Ausgang rechtfertigt sich eine Auferlegung der Kosten zu 80 % zulasten des Beschuldigten; 20 % hat der Staat zu tragen. Die Beschuldigte ist ferner in diesem reduzierten Umfang zu entschädigen. Im

Berufungsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt das Honorar in Strafsachen Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien gemäss § 2 Abs. 1 GebTRA – Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung und dem notwendigen Zeitaufwand – ist von einer Gesamtentschädigung von pauschal Fr. 6'000.00 auszugehen, was vorliegend eine reduzierte Entschädigung von Fr. 1'200.00 ergibt (20 % von Fr. 6'000.00; inkl. Auslagen und MWST; vgl. § 2 Abs. 2 GebTRA; die Auszahlung erfolgt an die erbetene Verteidigung);-

erkannt:

In Abweisung der Berufung und in teilweiser Guttheissung der Anschlussberufung werden die Dispositiv-Ziffern 2.1 und 2.3 des Urteils der Einzelrichterin am Bezirksgericht Höfe vom 9. Januar 2026 aufgehoben und ersetzt sowie im Übrigen das Urteil wie folgt neu verkündet:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

- der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln durch ungenügenden Abstand beim Hintereinanderfahren im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 12 Abs. 1 VRV; durch ungenügende Rücksichtnahme auf nachfolgende Fahrzeuge beim Abbremsen im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 2 VRV sowie durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts und auf Autostrassen im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 VRV;
- der mehrfachen vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln durch missbräuchliche Abgabe von Warnsignalen im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV sowie durch Nichtbeachten des Vorschriftssignals „Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen“ im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV;
- des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert), im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG;

sowie

- der mehrfachen vorsätzlichen Verunreinigung öffentlichen Grundes durch Urinieren sowie Wegwerfen von Kleinabfällen im Sinne von Art. 14 der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil i.V.m. Art. 6 Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste der Stadt Wädenswil.
2.
 - a) Der Beschuldigte wird mit einer Geldstrafe von 64 Tagessätzen zu Fr. 210.00 (total Fr. 13'440.00), teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 und einer Busse von Fr. 4'500.00 (Fr. 3'360.00 Verbindungsbusse sowie Fr. 1'140.00 Übertretungsbusse) bestraft.
 - b) Der Vollzug der Geldstrafe wird bei einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben.
 - c) Die Busse ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse beträgt 27 Tage.
 3. Der mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 14. April 2023 (PEN 22 335) für die Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 40.00 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.
 4. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 5'421.85 (Gerichtsgebühr Fr. 2'500.00; Untersuchungskosten Fr. 2'921.85) werden dem Beschuldigten auferlegt.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens:
- a) Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'000.00 (Fr. 4'000.00 Gerichtsgebühr und Fr. 1'000.00 Anklagevertretungskosten) werden dem Beschuldigten zu 80 % (Fr. 4'000.00) und dem Staat zu 20 % (Fr. 1'000.00) auferlegt.
 - b) Der Beschuldigte wird aus der Staatskasse reduziert mit Fr. 1'200.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST).
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
7. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 4. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten), das Regionalgericht Oberland betreffend Dispositiv-Ziffer 3 (1/R), das Amt für Justizvollzug (1/R), das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (1/R), die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv) und mit Formular an die KOST (Strafregister).

Namens der Strafkammer

Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Versand

2. Juli 2026 amu